

Mündliche Prüfung Berlin am 16.04. 2021

PK Nr. 3

I. Allgemeine Anmerkungen

1. Prüfer

a) Prüfer/in Strafrecht

RiOLG Dr Lars Hein

b) Prüfer/in Berufsrecht

RA Dr. Marcus Schuldei

c) Prüfer/in (ggf. Nachprüfung HGB / GesR)

RiLG Dr. Birger Dölling

2. Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen 3

a) Beginn der Prüfung

09.00

b) Ende der Prüfung

ca. 15.30 (wir mussten noch bis 17 Uhr auf unsere Bescheinigungen warten)

II. Prüfungsthemen

1. Aktenvortrag Wahlfach Strafrecht

Mandant verurteilt vom AG Bingen am 3.3.2021 wegen Diebstahls zu einem Jahr auf Bewährung (Sachrüge war NICHT zu prüfen). Diebstahl aus Wohnwagen der Großmutter, auf den er aufpassen sollte, solange die Großmutter im Krankenhaus war. Enkel entwendete Schmuck im Wert von 2000€ aus Wohnwagen, da er in Geldnot war. Großmutter verstarb, noch bevor sie vom Diebstahl wusste. Vater des Mandanten stellte (ohne zu wissen, dass sein Sohn der Dieb war) Strafanzeige und Strafantrag bzgl. ALLER in Frage kommenden Delikte. Wenn Vater gewusst hätte, dass sein Sohn der Dieb war, hätte er den Antrag nie gestellt.

Während der Verhandlung kam eine Verständigung nach 257c StPO zustande. Bewährungsbeschluss legte aber noch Zahlung von 4000 € an Kinderkrebshilfe Mainz auf, wovon aber während der Verständigungsverhandlungen keine Rede war.

Verteidigerin legt am 5. März per Fax näher bezeichnetes „Rechtsmittel“ ein und wollte sich mit Mandant noch darüber absprechen, welches Rechtsmittel.

Mandant legt am 18. März zu Protokoll der Geschäftsstelle Revision ein.

Verteidigerin am 25. März per Schriftsatz Berufung.

Mandant will an Revision festhalten.

Revision zum Oberlandesgericht Koblenz müsste zulässig sein.

Fristgerecht eingelegt (1 Woche)

Revisionsbegründung fristgerecht bis einen Monat nach Ablauf der Zustellung des Urteils noch möglich, da Urteil zugestellt am 17. März.

Revisionsbegründungsfrist bis 17. April (Bearbeitungszeitpunkt war 16. April). Außerdem hatte der Mandant auch schon am 18.03. mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle (345 II StPO) die Revision eingelegt (mit dem Grund Unzufriedenheit mit Bewährungsbeschluss), was auch schon zur Revisionsbegründung gereicht hätte.

Revision müsste auch begründet sein (337 II StPO)

1. Verständigung nach 257c kann auch Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung beinhalten, etwaige Bewährungsbeschlüsse müssen aber auch Teil des Deals sein. Hier wurde der Mandant nach der Urteilsverkündung damit überrascht, was unzulässig ist.
2. Familiendiebstahl nach 247 StGB ein Antragsdelikt. Antragsberechtigter ist der Verletzte. 77StGB: wenn der Verletzte verstorben ist (wir hier im Fall der beklauten Großmutter), geht die Antragsberechtigung auf dessen Kinder über, aber nur, wenn das Gesetz dies bestimmt. In diesem Fall bestimmt 247 StGB dies aber nicht -> Erbe (Vater des Mandanten) nicht antragsberechtigt. Selbst wenn jetzt noch ein Antrag gestellt würde, wäre er nach 77 B StGB nicht mehr zulässig (Dreimonatsfrist).
3. Revision zum OLG Koblenz ist durchzuführen mit dem Antrag, das Urteil aufgrund der Verletzung des Verfahrensrechts und der hier in dem Prozessvoraussetzung aufzuheben und das Verfahren einzustellen.
4. Hilfsgutachten: keine Unterschlagung (obwohl ich das fälschlicherweise angenommen hatte, es war doch Diebstahl- Großmutter hatte gelockerten übergeordneten Gewahrsam!), kein Hausfriedensbruch (da Mandant nicht in den Wohnwagen einbrechen musste und auch keine Sachbeschädigung begehen musste, um an den versteckten Schmuck zu gelangen). Zweckmäßig, das Gericht davon in Kenntnis zu setzen dass der Mandant wirklich Revision möchte.

2. Mündliche Strafrechtsprüfung

Baute auf den Fall des Aktenvortrags auf: Definition Diebstahl, objektiver subjektiver Tatbestand, verschiedene Arten von Gewahrsam (gelockerter, gleichstufiger, mehrstufiger), Entnahme des Schmucks war Bruch von gelockertem Mit-Gewahrsam der Großmutter. Rechtfertigungsgründe?

Ausflug in anwaltliches Berufsrecht: darf der Anwalt etwaige Rechtfertigungsgründe „vorschlagen?“ Nein. Was, wenn der Mandant dem Anwalt eine eigentlich unglaubliche Geschichte erzählt und darauf besteht? So lange Mandant behauptet, dies sei die Wahrheit, kann der Anwalt diese Verteidigungslinie durchziehen.

Prozessrecht: verschiedene Grundsätze des Strafprozesses (Legalitätsprinzip, Opportunitätsprinzip, Akkusationsprinzip, Beschleunigungsprinzip. Fair trial, in dubio pro reo etc). Wenn Staatsanwalt von einer Strafsache erfährt, muss er dann ermitteln? (Wenn privat, nicht unbedingt, wenn dienstlich, kommt es darauf an, ob es ein Antragsdelikt ist). Welche Arten von Antragsdelikten gibt es? Relative und absolute Antragsdelikte. Wie kann Mandant trotzdem eine Sache verfolgen, wenn der Staatsanwalt nicht weiter verfolgen will?

Privatklage.

3. Anwaltliches Berufsrecht

Fall des Anwaltsgerichtshofs Celle: Frage, wie ein Fall wie der beschriebene überhaupt zum Gericht kommen kann (Rügeverfahren, Verwaltungsakt). Wie kann ein Anwalt noch vor Gericht gebracht werden: Durch Mandanten aus Vertragsverletzung, durch Kollegen wegen reißerischer Werbung und Vergehen gegen UWG,

Hier: Mandantin hatte Hilfe von Rechtsanwalt R Titel zur Zwangsvollstreckung erwirkt 165.000 €, bisher erfolglose Zwangsvollstreckung, Vermögensauskunft ergab, dass nicht viel zu holen sei. Mandantin wechselte den Rechtsanwalt und weigerte sich, Rechnungen zu bezahlen. Rechtsanwalt behielt Handakte mit dem erstrittenen Titel zurück. Anspruchsgrundlage hierfür?

§ 50 BRAO: Rückbehalt der Handakte möglich, wenn Gebühren und Auslagen nicht erstattet werden, es sei denn unverhältnismäßig.

Ist § 43 BRAO eine Anspruchsgrundlage?

Anspruchsgrundlage könnte auch als Geschäftsbesorgungsvertrag sein. Zurückbehaltungsrecht.

Grundpflichten des Rechtsanwalts? Nennung der Hauptpflichten. Sachlichkeit, Gewissenhaftigkeit, etc.

§ 43 V BRAO abwendbar? (darauf hatte die Anwaltskammer plädiert: Pflicht, Vermögenswerte sorgsam zu behandeln und Fremdgelder auf Anderkonten einzuzahlen)

III. Prüfungsergebnisse

Alle in unserer Gruppe haben bestanden. Uns wurden abschließend noch die Gründe und Eindrücke der Kommission mitgeteilt.

IV. Bewertung der Prüfer (z.B. wohlwollend, fair, streng etc)

1. Strafrecht

Wohlwollend und freundlich.

2. Berufsrecht

Wohlwollend und freundlich.

V. Bewertung der Hemmer Vorbereitung und des Dozenten

Aufgrund der exzellenten Vorbereitung durch Herrn Bäumer konnte ich mit einem guten Gefühl in die Prüfung gehen. Ich hatte auch im Gespräch mit den anderen Kandidaten den Eindruck, dass wir besser vorbereitet waren. Die Vorbereitung bei der Konkurrenz war wohl nicht so gut, die Skripte teils veraltet und auch der Unterricht von der Didaktik und Technik her ein Debakel. Herr Bäumers Unterricht hingegen ist erstklassig, er geht „die extra Mile“, wie man im Englischen sagt, und hat uns auch sowohl vor der schriftlichen wie mündlichen Prüfung mit der neuesten Rechtsprechung versorgt. Vielen lieben Dank für alles. Ich komme zur „Auffrischung“ gerne wieder!!

J.H.